



UKS
Universitätsklinikum
des Saarlandes

Kinderschutz in Theorie und Praxis

13.12.2024

Die Rolle des Jugendamts

Referenten: Lia Hoffmann/Roman Faas

Roman.Faas@uks.eu

Lehrstuhl für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Inhalt

- SGB VIII, insb. § 8a I
- Sachverhaltsaufklärung
- Stuttgarter Kinderschutzbogen
- Kinder- und Jugendhilfereport 2021
- Inobhutnahme
- Möglichkeiten/Angebote der Jugendhilfe

Grundgesetz Artikel 6

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
4. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
5. Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Wächteramt des Staates

- Begründet keine staatliche Erziehungskompetenz
- Ziel ist nicht eine bestmögliche Hilfe für das Kind und seine Familie
- Dient ausschließlich der Abwehr einer KWG
- Es ist vorrangig zu prüfen, ob die Gefährdung mit der Gewährung von Hilfen abgewendet werden kann.
- BVerfG (2021): Der Staat muss „bevor er Kinder von ihren Eltern trennt, nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.“
- Bei Vorliegen einer hinreichenden KWG liegt eine unbedingte Pflicht zur Gefahrenabwehr vor.

Die Akteure

- Zentrale Verpflichtung bei der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Familiengericht (vorrangig präventiv ausgerichtet)
- Wichtige ergänzende Funktion bei den Trägern der freien Jugendhilfe.
- Bildungseinrichtungen und medizinische Einrichtungen: Kindergarten, Schule, Gesundheitsamt, Kliniken, Ärzte
- Weiterhin Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte (vorrangig repressiv ausgerichtet).

§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei KWG

Gefährdungseinschätzung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

§ 8a SGB VIII

Hausbesuch

Berufsgeheimnisträger

Hilfen

- sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
- Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet/notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a SGB VIII

Familiengericht

Mangelnde Kooperation

Inobhutnahme

- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen;
- dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

§ 8a SGB VIII

Weitere erforderliche Hilfe

- **Bei Kooperation der Erziehungsberechtigten**
 - **Bei mangelnder Kooperation der Erziehungsberechtigten**
- Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.
 - Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

§ 8a SGB VIII

Träger der freien Jugendhilfe

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8a SGB VIII

Träger der freien Jugendhilfe

- In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.
- Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b SGB VIII

- regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Fachpersonen haben bei Einschätzung einer KWG Anspruch auf Beratung durch das örtliche Jugendamt
- Träger der freien Jugendhilfe haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien durch das überörtliche Jugendamt
 - zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Besondere Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen

Sachverhaltsaufklärung

- Es müssen „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine KWG vorliegen = unbestimmter Rechtsbegriff.
- Dies führt in der Praxis dazu, dass die Ergebnisse von Verfahren nach § 8a SGB VIII zwischen den Jugendämtern stark variieren. Eine Ursache hierfür konnte bisher nicht identifiziert werden
- Allerdings sollten trotz des unbestimmten Rechtsbegriffs objektive Anhaltspunkte und nicht subjektive Vermutungen die Grundlage für eine Gefährdungseinschätzung bilden.
- Jugendamtliche Praxis: Unterteilung in „Leistungsbereich“, „Graubereich“ und „Gefährdungsbereich“.
- Diese Praxis ist durch den § 8a SGB VIII nicht gedeckt. Grundsätzlich muss nach einer entsprechenden Einschätzung das Vorliegen einer Gefährdung bejaht oder verneint werden.

Sachverhaltsaufklärung

- Ebenso kennt das Gesetz keine Unterscheidung zwischen einer „akuten KWG“ und einer „latenten KWG“. In der Praxis findet sich diese Unterscheidung allerdings häufig.
- Aber: aus Sicht der praktischen Erfahrung nachvollziehbare Einteilung
- Ebenso Unterscheidung in akute, mittelfristige und langfristige KWG denkbar.

Stuttgarter Kinderschutzbogen

- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2016/8._gemeinsamer_Kinderschutztag_Gueltstein/Kiefl_Reich_Praes_Stgtt_Kischutzbogen_PP_2016-03-07.pdf (Überblick)
- https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Evaluation_Kinderschutzbogen.pdf (Evaluation Deutsches Jugendinstitut)
- <https://www.stuttgart.de/medien/ibs/orientierungskatalog-kinderschutzdiagnostik-ankerbeispiele.pdf> (Ankerbeispiele)

Stuttgarter Kinderschutzbogen - Historie

- Fall Jenny (1996) • 2000-2001 Prototyp „Stuttgarter Kinderschutzbogen“
- 2003 Bundeskongress, Vorstellen versch. Instrumente zur Risikoeinschätzung
- 2005ff Kooperation mit DJI und Jugendamt Düsseldorf
- 2006 Kinderschutzbogen als Datenbank/ Software
- 2007 Validierung und Evaluation
- 2008 überarbeitete Version, Weiterentwicklungen, Ergänzungen
- 2015 Erziehungsfähigkeit von Eltern (0-6) (6-14) (14-18)

- Für jedes Kind ein Schutzkonzept

Stuttgarter Kinderschutzbogen (2006 - 2022)

- Strukturiertes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGBVIII
- Module mit altersspezifischen Kriterien und Hinterlegungen, z.B. Ankerbeispiele, Definitionen.
- Erkennen, Dokumentieren, Bewerten, Handeln
- EDV gestützt, Datenbank
- Einhalten aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Kinderschutzbogen (2006) mit Gütekriterien

=> für Kinderschutzauftrag des Jugendamtes entwickelt

Stuttgarter Kinderschutzbogen (2022)

Strukturiertes Diagnoseinstrument mit folgenden Modulen

- Meldebogen und Bewertung der Meldung
- Familienkonstellation und Genogramm
- Erscheinungsbild Kind/Jugendliche/r
- Interaktion Kind und Hauptbezugsperson
- Grundversorgung und Schutz
- Einschätzung der Kindeswohlgefährdung
- Sicherheitseinschätzung (Prüfung Inobhutnahme)
- Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes
- Hilfe- und Schutzkonzept
- Erziehungsfähigkeit von Mutter, von Vater
- Risikofaktoren für hohe Gefährdung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- Einschätzung der Ressourcen zur Abwendung von Gefährdung

Stuttgarter Kinderschutzbogen

Bewertungsrahmen der einzelnen Module

- - 2 = sehr schlecht
 - - 1 = schlecht
 - + 1 = ausreichend
 - + 2 = gut
-
- Aber Modul „Interaktion“: Unterteilung in Negativ/ Positiv

=> K E I N mathematisches Verfahren!!!

Stuttgarter Kinderschutzbogen - Ankerbeispiele

- Unterteilt in vier Altersbereiche
 - 0.-3. Geburtstag
 - 3.-6. Geburtstag
 - 6.-14. Geburtstag
 - 14.-18. Geburtstag
- Basiskategorien in den ersten drei Altersbereichen identisch
- Zu jeder Basiskategorie mehrere Unterkategorien
- Allerdings in der inhaltlichen Ausgestaltung (sogenannte Ankerbeispiele) dem jeweiligen Altersbereich angepasst.

Stuttgarter Kinderschutzbogen

Überblick der bewerteten Aspekte Altersgruppe I, II, III

1. Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson

2. Grundversorgung und Schutz

- Ernährung
- Schlafplatz
- Kleidung
- Körperpflege
- Beaufsichtigung des Kindes und Schutz vor Unfallgefahren, Schutz vor Gewalt (auch durch sex. Missbrauch, weibl. Genitalverstümmelung, Erleben häuslicher Gewalt, Schutz vor Ausbeutung etc.)
- Sicherung der medizinischen Versorgung

Stuttgarter Kinderschutzbogen

Altersgruppe 14.-18. Geburtstag

1. Erscheinungsbild Jugendliche*r

- Psychische Erscheinung
- Kognitive Erscheinung
- Sozialverhalten und Interaktion zwischen Jugendlichem*r und Bezugsperson

2. Grundversorgung und Schutz

- Körperliche Versorgung (Ernährung/ Körperpflege)
- Wohnen/ Obdach/ Schlafplatz
- Sicherung der medizinischen Versorgung
- Schutz vor Gewalt (auch durch sex. Missbrauch, weibl. Genitalverstümmelung, Erleben häuslicher Gewalt, Schutz vor Ausbeutung etc.)
- Beteiligung des/ der Jugendlichen an Lebensentscheidungen der Erwachsenen

0.-3. Geburtstag:

Aufmerksamkeit/ Körperkontakt/ Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind

negativ

- Kaum Blickkontakt der Bp zum Kind, auch nicht nach Signalen des Kindes.
- Bp spricht nicht mit Kind, hört nicht zu, unterbricht Kind ständig, äußert sich abwertend über Kind.
- Bp reagiert mit Abneigung, wenn Kind Körperkontakt sucht.
- Versorgung des Kindes wirkt sehr mechanisch.
- Bei Versorgung des Kindes deutliche Ablenkung durch das Smartphone, digitale Medien.
- Kind wendet sich während Hausbesuch kaum an Bp, blickt ins Leere, wirkt apathisch, dreht Kopf von Bp weg

positiv

- Bp hat während des Hausbesuchs mehrfach positiven Körperkontakt zum Kind.
- Bp spricht mit dem Kind, lässt Kind ausreden, hört zu, äußert sich positiv über das Kind.
- Kind reagiert grundsätzlich freudig auf Bezugsperson.

3.-6. Geburtstag:

Aufmerksamkeit/ Körperkontakt/ Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind

negativ

- Kaum Blickkontakt zum Kind, auch nicht, wenn Kind Bp anspricht oder ruft.
- Bp reagiert mit Abneigung, Herabsetzung, Ironie oder Spott auf Kontaktversuche des Kindes oder Berührungen (z.B. „Immer hängst Du an mir“).
- Während der Anwesenheit des Kindes deutliche Ablenkung durchs Smartphone, digitale Medien.
- Kind wendet sich auch bei erkennbarer Überforderung nicht an Bp (z.B. kann Tür nicht alleine öffnen).

positiv

- Bp hat mindestens einmal positiven Körperkontakt zum Kind.
- Bp spricht überwiegend freundlich mit dem Kind und äußert sich auch positiv über das Kind.
- Bp reagiert angemessen auf die Zuwendungswünsche des Kindes.

6.-14. Geburtstag:

Aufmerksamkeit/ Körperkontakt/ Blickkontakt/ Zuwendung für das Kind

negativ

- Kaum Blickkontakt zum Kind, auch nicht, wenn Kind Bp anspricht oder ruft.
- Bp reagiert mit Abneigung/Herabsetzung auf Äußerungen des Kindes oder spricht durchgängig negativ über das Kind.
- Bp schildert Konflikte ohne positive Lösung, die zu einem zeitweisen Kontaktabbruch führen
- Kind zeigt deutlich, dass Anwesenheit/ Nähe der Bp unangenehm/ angstbesetzt ist, reagiert verschreckt auf Ansagen.
- Bp erzwingt Nähe, die das Kind/der Jugendliche offensichtlich nicht will.
- Bei Anwesenheit des Kindes deutliche Ablenkung durch Smartphone, digitale Medien.

positiv

- Bp spricht während des Hausbesuchs überwiegend freundlich mit dem Kind und äußert sich auch positiv über das Kind.
- In Konfliktsituationen kann es zu Ärger und negativen Äußerungen kommen, jedoch wird eine Lösung für den Konflikt gefunden und eine positive Beziehung wiederhergestellt.
- Kontakt ist augenscheinlich für beide Beteiligte angenehm und situationsangemessen.



UKS
Universitätsklinikum
des Saarlandes

Ankerbeispiele Stuttgarter Kinderschutzbogen

<https://www.stuttgart.de/medien/ibs/orientierungskatalog-kinderschutzdiagnostik-ankerbeispiele.pdf>

Kinder- und Jugendhilfereport

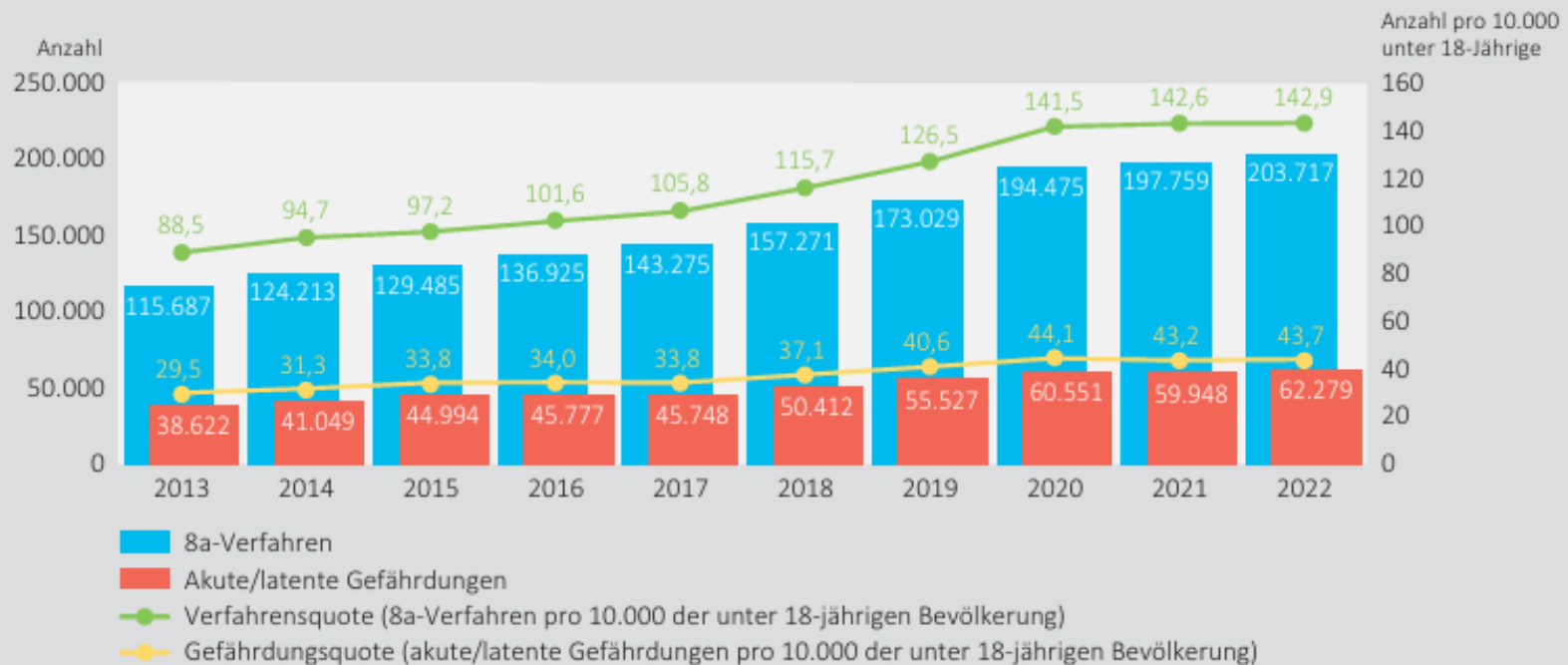
[KJH-Report - AKJStat \(tu-dortmund.de\)](https://tu-dortmund.de)

Erscheint seit 2001 unregelmäßig (2001, 2005, 2011, 2018, 2021, 2024)

Verfasser: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

KiJureport 2024

Abb. 1: Entwicklung der 8a-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten/latenten Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2013 bis 2022; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)

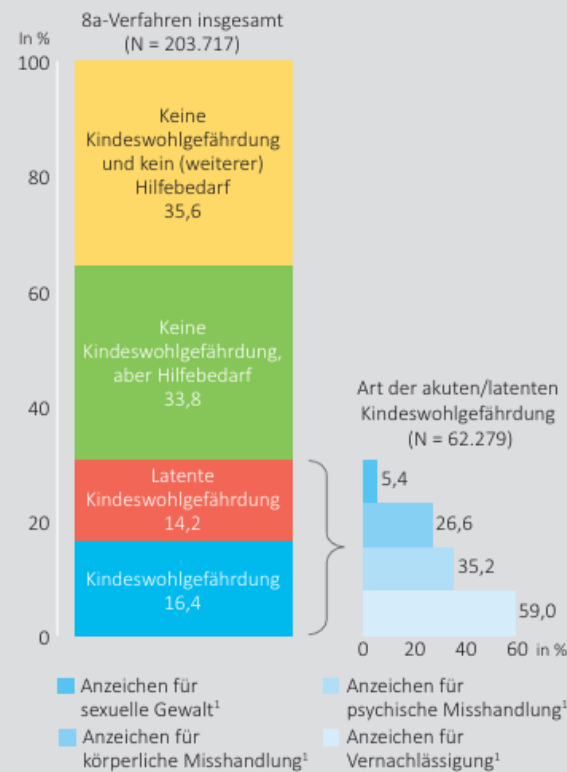


Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Kinder- und Jugendhilfereport 2021

- Unterscheidet in akute und latente KWG'S (latente KWG: Gefährdung kann weder eindeutig bestätigt noch ausgeschlossen werden).
- 56000 Gefährdungsfälle = 0,4% der unter 18-jährigen (sog. Hellfeld)
- Auf Aussagen zum Dunkelfeld wird aus methodischen Gründen verzichtet
- 15,9% der § 8a-Verfahren: eindeutige KWG
- 16,2% der § 8a-Verfahren: latente KWG
- 33,7% der § 8a-Verfahren: keine KWG, aber einen Hilfe- und Unterstützungsbedarf
- 34,2% der § 8a-Verfahren: keine KWG, kein Hilfebedarf
- Häufigkeiten:
 - Vernachlässigung 58,5%
 - Physische Misshandlung: 27,1%
 - Psychische Misshandlung: 32,0%
 - Sexuelle Gewalt: 5,4%

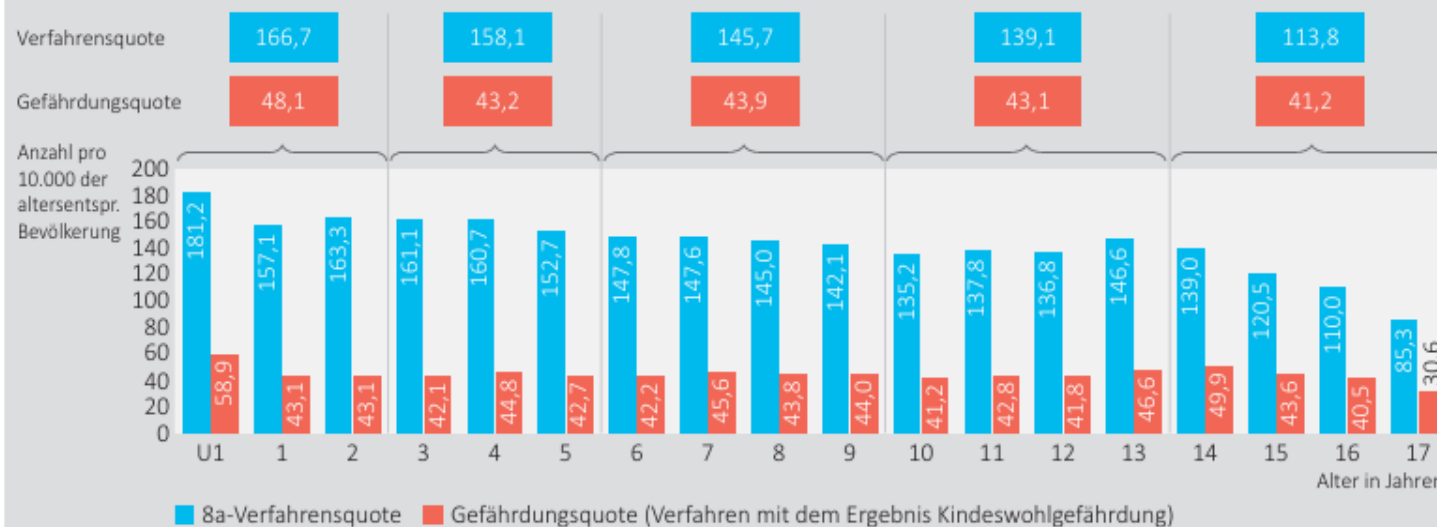
Abb. 2: Ergebnisse der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und Art der Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2022; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

Verfahren § 8a - Altersverteilung

Abb. 3: 8a-Verfahren und festgestellte akute/latente Gefährdungen nach Altersjahren und -gruppen (Deutschland; 2022; Anzahl pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

§ 8a – wer meldet

Tab. 1: 8a-Verfahren nach Alter der betroffenen Minderjährigen und nach hinweisgebenden Institutionen oder Personen (Deutschland; 2022; Angaben absolut und in %)

Alter	Anteil nach der bekanntmachenden Institution oder Person/en (in %)								
	Anzahl 8a-Verfahren	Kindertages-einrichtung/ Tagespflege-person	Gesundheits-wesen ¹	Betroffene ²	Schule	Sozialer Dienst/Beratungsstelle/ Jugendhilfe ³	Privat-person (ohne Be-troffene) ⁴	Polizei/ Justiz	Sonstige
Unter 1 J.	13.366	0,9%	18,8%	4,9%	1,2%	16,4%	23,4%	28,5%	5,9%
1 bis unter 3 J.	25.897	3,4%	6,3%	6,7%	1,7%	13,0%	29,7%	33,4%	5,8%
3 bis unter 6 J.	39.012	8,9%	6,5%	7,8%	2,8%	12,0%	27,0%	29,2%	5,8%
6 bis unter 10 J.	47.179	4,0%	3,9%	8,4%	16,0%	12,1%	24,3%	26,0%	5,4%
10 bis unter 14 J.	42.887	0,8%	3,3%	8,9%	18,8%	12,4%	19,7%	31,1%	4,9%
14 bis unter 18 J.	35.376	0,4%	4,7%	13,8%	15,3%	14,1%	13,3%	33,5%	4,9%
Insgesamt	203.717	3,4%	5,7%	8,9%	11,2%	12,9%	22,6%	30,1%	5,4%

1 Hebamme/Ärzt:innen/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste

2 Minderjährige:r selbst; Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte:r

3 Sozialer Dienst/Jugendamt; Beratungsstelle; andere:r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe

4 Verwandte; Bekannte/Nachbar:innen; anonyme:r Melder:in

Hinweis: Die Farben richten sich nach der Rangfolge der Nennungen in der jeweiligen Altersgruppe (je häufiger, desto dunkler).

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

Kinder- und Jugendhilfereport 2021

- Kleinkinder machen 21,9% der § 8a-Verfahren aus
- Entspricht 1,58% = vierfache Erhöhung gegenüber dem Durchschnitt aller bestätigten KWG's
- Umso bedeutendere Zahl, als die meisten Kleinkinder noch nicht in Institutionen (Kita, Kindergarten) befindlich sind
- Besonderer Schutzbedarf



Kinder- und Jugendhilfereport 2021

- Meldungen von KWG
 - Fachkräfte 66,0%
 - Privates Umfeld 24,9%
 - Betroffene oder Erziehungsberechtigte selbst 9,6%
- 50,3% der betroffenen Kinder zum Zeitpunkt der Meldung von der Jugendhilfe nicht betreut.
- Nicht erfasst sind die Bemühungen zum Kinderschutz, die nicht zu einer Meldung wegen einer KWG führen
- Bei 44,9% der akuten KWG'S kam es zu einer Inobhutnahme
- 1500 der festgestellten 56000 Fälle (= 2,7%) betrafen Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen der freien Jugendhilfe.
- Coronapandemie: ab Juni 2020 Zunahme der Verfahren nach § 8a bei den Jugendämtern

Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

- Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 - das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 - eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert
 - und
 - die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Sorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

- Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; ggf. auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme
 - unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und verständlich über die Maßnahme aufzuklären;
 - die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und
 - Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.

Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

- Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.
- Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.
- Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Sorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Hierzu gehört insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

- Das Jugendamt hat die Sorgeberechtigten
 - unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten,
 - sie in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und
 - mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.

- Widersprechen die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
 - das Kind oder den Jugendlichen den Sorgeberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine KWG nicht besteht oder die Sorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 - eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

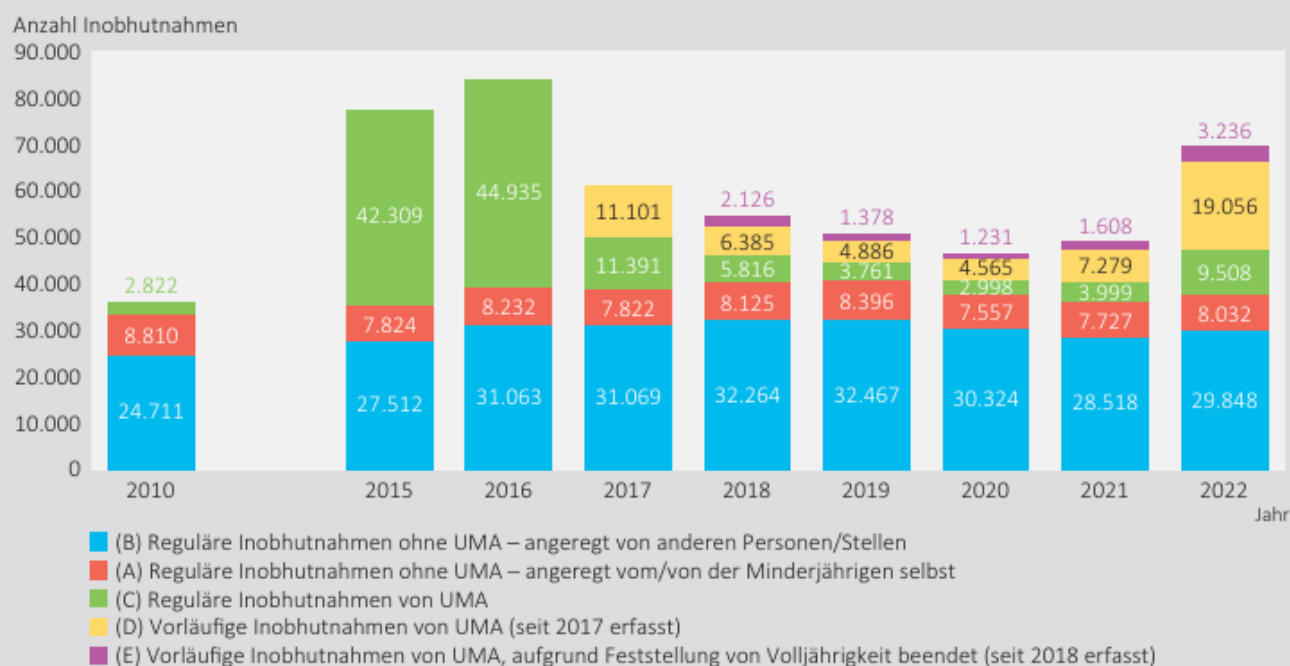
Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.
- Widersprechen die Sorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- Die Inobhutnahme endet mit
 - der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten
oder
 - der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII.

Inobhutnahme - § 42 SGB VIII

- Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden.
- Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Abb. 1: Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Rechtsgrundlage (Deutschland; 2010, 2015 bis 2022; Angaben absolut)

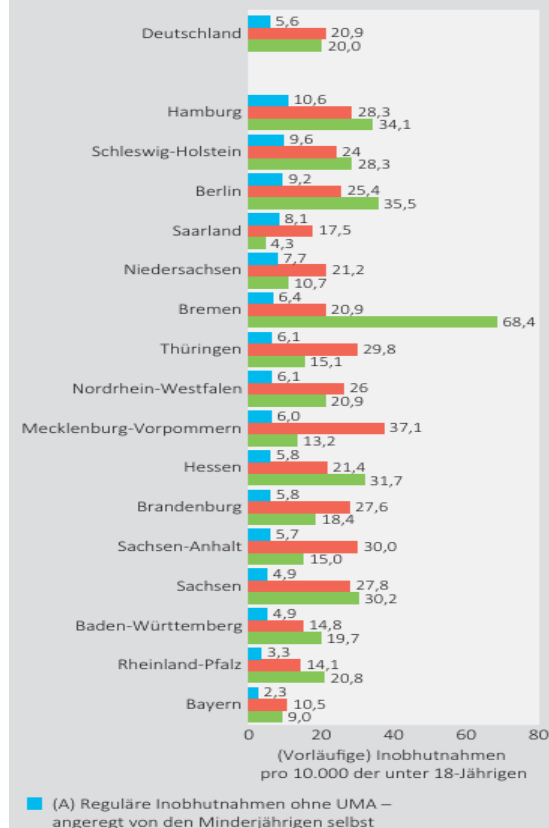


Hinweis: Die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden (Typ E), ist in der Gesamtzahl der Inobhutnahmen nicht enthalten.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Verteilung Bundesländer

Abb. 2: Inobhutnahmen nach Typen und Ländern (2022; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)

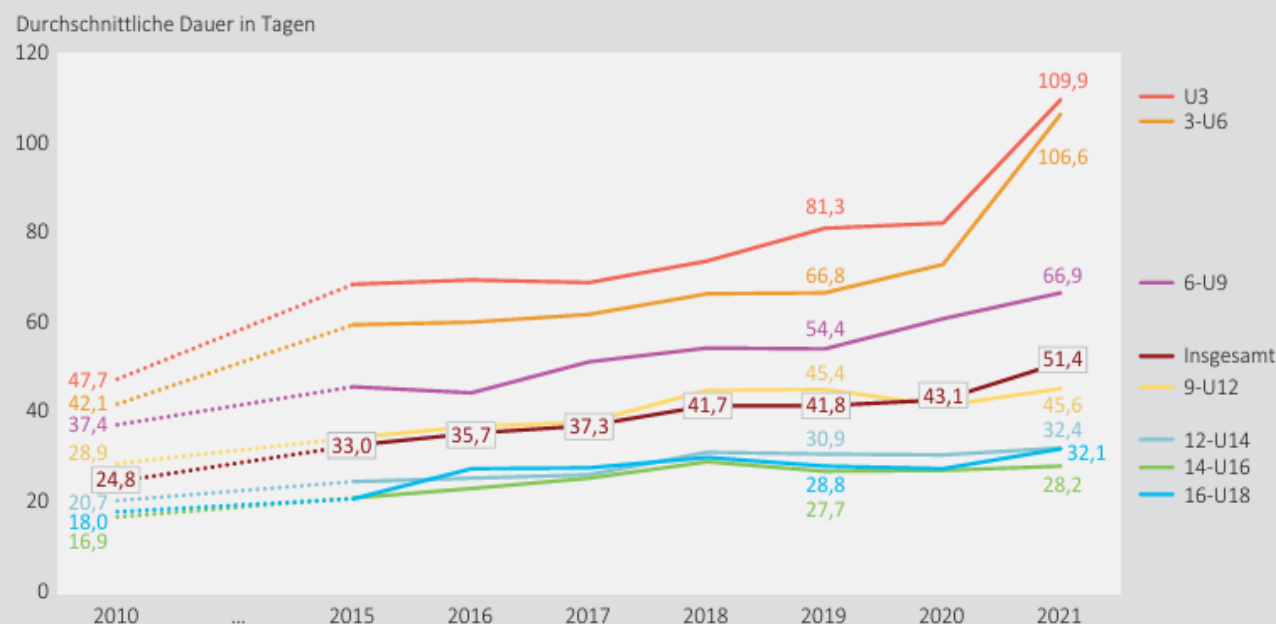


- (A) Reguläre Inobhutnahmen ohne UMA – angeregt von den Minderjährigen selbst
- (B) Reguläre Inobhutnahmen ohne UMA – angeregt von anderen Personen/Stellen
- (C + D) Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen von UMA

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2022; eigene Berechnungen

Dauer Inobhutnahmen

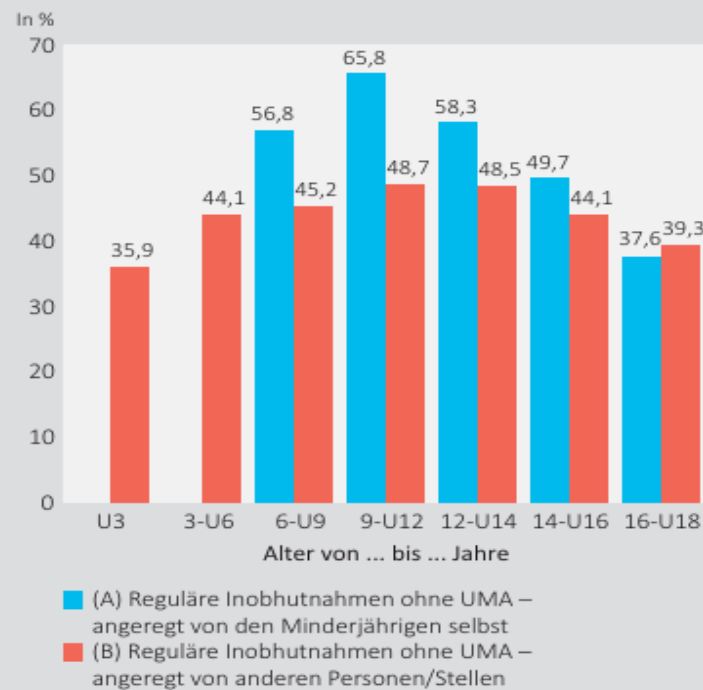
Abb. 3: Entwicklung der Dauer der Inobhutnahmen (ohne UMA) nach Altersgruppen (Deutschland; 2010, 2015 bis 2021; Typen A und B; durchschnittliche Dauer in Tagen)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2010.00.00.1.1.0 - 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Rückkehr nach Inobhutnahmen

Abb. 4: Anteil der Inobhutnahmen (ohne UMA) mit Rückkehr an den vorherigen Lebensort nach Altersgruppen (Deutschland; 2021; Typen A und B; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

Mögliche Angebote/Hilfen des Jugendamts

- Ambulante Hilfen im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung
 - Beratungsangebote (z.B. mit dem Ziel der Vernetzung zu erforderlicher Unterstützung durch vielleicht eine Schuldnerberatung)
 - Familienfördernde und –unterstützende Angebote (Z.B. Gewährung einer Haushaltshilfe wegen eines zeitlich begrenzten Ausfalls einer Erziehungsperson durch einen operativen Eingriff mit anschließender mehrwöchiger stationärer Reha)
 - Angebote zur Förderung der Gruppenbetreuung. Hierzu kann zum Beispiel eine Unterstützung beim Besuch der freiwilligen Nachmittagsbetreuung einer Grundschule zur Sicherstellung der Erfüllung der schulischen Anforderungen durch das Kind zählen. Es kann sich aber auch um Unterstützung eines Jugendlichen bei der Integration in einen Verein handeln.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

- Definiert im § 27 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung
- Erziehungsberatung (28 SGB VIII)
 - Kann durch Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte als ambulante Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen oder aber auch vom Familiengericht auferlegt werden.
 - Ausführung in der Regel durch entsprechende Beratungsstellen mit multidisziplinären Teams. Ausgehend von diesen Beratungsstellen allerdings kaum aufsuchende Beratungsarbeit, was der Lebensrealität von erheblichen Teilen der Zielgruppe nicht entspricht.
- <https://www.trier.lebensberatung.info/>

Erzieherische Kinder- und Jugendgruppenarbeit

- Erzieherische Kinder- und Jugendgruppenarbeit (§ 35 SGB VIII) Bietet die teilstationäre Hilfemöglichkeit der Erziehung in einer Tagesgruppe mit begleitender Elternarbeit. Ziel ist es, dem Kind oder Jugendlichen hierüber den Verbleib im familiären Lebensumfeld zu sichern.
- Eine weitere Möglichkeit ist die sogenannte soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), die sich insbesondere an ältere Minderjährige richtet.
- Teilstationäre Angebote scheinen insbesondere bei den betreuten Minderjährigen selbst positive Effekte auszulösen, allerdings in nur sehr begrenztem Maße auch das erzieherische Umfeld zu erfassen. Entsprechend erscheint diese Maßnahme bei hohen Defiziten auf der Ebene der erziehenden Erwachsenen als wenig zielführend.

Erzieherische Einzelbetreuung

- Hierunter ist zum einen der sogenannte Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) zu verstehen. Dieser hat die Aufgabe, Minderjährige bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbezug und Erhalt ihres sozialen Netzes in ihrer Verselbstständigung zu fördern.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII). Diese längerfristig angelegte Hilfe hat das Ziel, soziale Integration zu fördern und bei älteren Jugendlichen Unterstützung zur eigenverantwortlichen Lebensführung anzubieten.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- Minderjährige, die seelisch behindert oder von einer entsprechenden Behinderung bedroht sind (§ 35a SGB VIII)
- Abwägungsentscheidung, ob § 27ff SGB VIII (und damit allgemeiner erzieherischer Bedarf) oder aber § 35a (und damit behinderungsbezogene Aspekte) bei Gewährung und Planung von Hilfe im Vordergrund stehen.
- Grundfragen
 - 1. „Besteht eine (tatsächlich oder voraussichtlich) länger als sechs Monate andauernde Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand?
 - 2. Kann eine geistige und / oder körperliche Behinderung, auf die der Hilfebedarf beruht, ausgeschlossen werden?
 - 3. Besteht eine Teilhabestörung, die ganz oder zumindest überwiegend aus der psychischen Störung resultiert, oder ist sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?
 - 4. Welche Kombination möglicher Leistungen erscheint Erfolg versprechend und kann vom Antragsteller und seinen Eltern (Sorgeberechtigten) akzeptiert werden?“

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

- soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.
- stellt durch ihre Intensität unter den ambulanten Hilfen den stärksten Eingriff in die Autonomie der Familie dar.
- kann sowohl als freiwillige Maßnahme wie auch im Zwangskontext (sog. SPFH mit Kontrollauftrag) eingerichtet werden
- Sonderfall ambulantes Familienclearing

Formen der Vollzeitunterbringung

- Vollzeitpflege
- Heimerziehung
- Betreute Jugendwohngruppen
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Stationäre Familienbetreuung

Vollzeitpflege – Gesetzestext

§ 33

Vollzeitpflege

1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
2. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

➤ Übergreifende Aspekte

- Keine pädagogische Grundausbildung erforderlich
- Auswahlprozess durch das örtliche Jugendamt
- Teilnahme an vom Jugendamt angebotenen Basisschulungen erforderlich
- Zeitlich begrenzte vs. auf Dauer angelegte Angebote

➤ Kurzzeitpflege

- Setzt keinen besonderen erzieherischen Bedarf voraus
- Z.B. bei Ausfall der Betreuungsperson durch Krankenhausaufenthalt
- i.d.R. auf Freiwilligkeit basierende Maßnahmen

➤ Bereitschaftspflegestellen

- Zeitlich befristeter Aufenthalt oft zur Krisenintervention und zur Klärung des weiteren Vorgehens, z.B. bei Inobhutnahmen
- Stehen diese nicht zur Verfügung, wird oft auch auf Kurzzeitpflegestellen zurückgegriffen

Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege

Monika Nienstedt/Arnim Westermann

Pflegekinder

und ihre Entwicklungschancen
nach frühen traumatischen Erfahrungen



dji
Deutsches
Jugendinstitut

Handbuch Pflegekinderhilfe



Heinz Kindler, Elisabeth Helming,
Thomas Meysen, Karin Jurczyk (Hg.)

dji
Forum für Fachkräften

Konzepte Pflegekinderhilfe

Ersatzfamilienkonzept	Ergänzungsfamilienkonzept
Annahmen zu den Voraussetzungen	
Es haben mindestens 50 – 70 % der, in Dauerpflege befindlichen, Kinder traumatische Erfahrungen bei ihren leiblichen Eltern gemacht und, wenn es überhaupt Bindungen zu den leiblichen Eltern gibt, so basieren diese auf Angstbindungen.	Der Anteil der nicht beziehungsfähigen Eltern wird recht gering, mit nur 15 % der Herkunftseltern angegeben. Ein Kind ist fähig mehrere Bindungen einzugehen. Dabei ist das Kind imstande Hierarchien einzuführen um die Bindungen zu Pflege- und Herkunftsfamilie zu trennen.
im Fokus der Betrachtung	
Im Fokus steht hier das Pflegekind, welches aufgrund seiner Bindungsstörungen ein widerspruchsfreies, klar strukturiertes Bezugssystem benötigt.	Das Kind wird zur Entlastung bewusst aus dem Fokus entlassen, und die Konflikte werden im Elternsystem, also zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern gemeinsam bearbeitet. Es wird die Beziehung zwischen den Erwachsenen in den Vordergrund gestellt.

Konzepte Pflegekinderhilfe

Ursachen für Loyalitätskonflikte und Pathologisierung des Beziehungsdreiecks	
Die Herkunftseltern sehen sich durch die Besuchskontakte in ihrer Illusion bestätigt eine „normale“ Eltern – Kind – Beziehung zu führen. Das Kind kann durch die fortwährende angstbesetzte Auseinandersetzung mit den Herkunftseltern die Chance auf eine Sozialisation in einem widerspruchsfreien, verlässlichen Elternsystem nicht wahrnehmen.	Der Verlust der ersten Bezugspersonen ist für das Kind traumatisch. Das Trauma kann aber durch die Bindung an eine neue Person gelindert werden, dabei muss der Kontakt zu den ersten Bindungspersonen aber aufrecht erhalten werden. Durch die Herausdrängung der leiblichen Eltern aus dem Beziehungsdreieck kommt es zu einem Misstrauensverhältnis zwischen den Elternpaaren. Das Kind wird zwischen den Parteien mit Liebesbekundungen und Verlustängsten gegenüber beiden Seiten hin und her gezerrt.

Konzepte Pflegekinderhilfe

Rolle der Herkunftseltern	
Die Beziehung zwischen Herkunftseltern und Pflegekind bezieht sich nur auf Erinnerungen des Pflegekindes. Es kommt lediglich zum Austausch wesentlicher Informationen zwischen der Pflegemutter und der leiblichen Mutter. Die Herkunftseltern werden lediglich gedanklich in die Pflegefamilie integriert.	Es herrscht im Idealfall eine partnerschaftliche Beziehung zwischen den Elternpaaren. Die leiblichen Eltern erfassen klare Beziehungsstrukturen ihrem Kind gegenüber. Die Präsenz der Eltern verhindert es, dass sie zu Phantasiegestalten verkommen. Das Kind kann sich mit seiner Herkunft eingehend auseinandersetzen.
angestrebte Zielstellung	
Ziel ist es, dem Kind die Chance einer Sozialisation in einem neuen System zu gewähren, ohne eine konflikthafte Wiederauflebung der Beziehungen zu den Herkunftseltern zuzulassen. Die Besuchskontakte zu den Herkunftseltern, sollten sie überhaupt stattfinden, dienen der schrittweisen Loslösung des Kindes von seinen leiblichen Eltern und als Abschied der Eltern vom Kind.	Ziel ist es, die fehlende Erziehungsfähigkeit im Elternhaus zu ergänzen, und die leiblichen Eltern in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern im Erlangen der benötigten erzieherischen Fähigkeiten zu unterstützen. Das Kind könnte so, nach einer angemessenen Zeit der Fremdunterbringung, zu seinen Herkunftseltern zurückkehren. Die Rückgliederung ist aber nicht das endgültige Ziel, welches am Ende der Pflege steht.

6

Vollzeitpflege

➤ Erziehungsstellen

- Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche
- Pädagogisches/heilpädagogisches Fachpersonal
- i.d.R. an eine Jugendhilfeeinrichtung angegliedert
- verbinden familiäres Lebensumfeld mit professionellem pädagogischen Angebot

Diese Hilfeform eignet sich im Besonderen für Kinder ab Säuglingsalter, die auf längere Sicht (mehr als 2 Jahre) Hilfe zur Erziehung außerhalb ihrer Herkunftsfamilie benötigen. Das Aufnahmealter für Kinder in Professionelle Erziehungsstellen kann bereits im Säuglingsalter erfolgen und bietet vor allem auch für Geschwisterkinder einen optimalen Lebensraum. Die Kinder werden hierbei in den Haushalt einer ausgebildeten pädagogischen Fachkraft (i.d.R. ErzieherInnen, Dipl. SozialarbeiterInnen/-pädagogInnen / Dipl. PädagogInnen) aufgenommen.

(Quelle: Margarethenstift, Saarbrücken)

Verwandtenpflege



- Betrifft Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad
- I.d.R. Großeltern oder Tante/Onkel
- Setzt keine Pflegerlaubnis voraus
- Kindeswohlprüfung durch das Jugendamt erforderlich
- Pflegegeld steht den Pflegenden zu
- Höchstmaß an Erhalt des Lebensfeldes der Herkunftsfamilie unter den Pflegeverhältnissen

Heimerziehung

Wohngruppe

- Gruppengröße 6-9 Kinder und Jugendliche. Je nach Betreuungsbedarf 4-6 pädagogische Fachkräfte (ErzieherInnen/SozialpädagogenInnen).
- I.d.R. Einzel- oder Doppelzimmer, dazu gemeinsamer Wohnbereich mit Küche.
- Die Gruppen versorgen sich meist selbst, manchmal Zentralküche,
- Der Tagesablauf und die Gestaltung des Zusammenlebens wird in der Gruppe mit Kindern/Jugendlichen und Betreuern vereinbart.
- In den Wohngruppen leben die Kinder /Jugendlichen je nach Auftrag und Vereinbarung für eine Zeit der Diagnostik und Entwicklung einer neuen Lebensperspektive, bis zur Rückkehr in die eigene Familie oder bis zur Verselbstständigung.
- Halbjährige Jugendhilfeplanung vorgeschrieben

Heimerziehung

Außenwohngruppe

- Kinder und Jugendliche sollen auch in der Zeit die sie im Heim leben möglichst so leben, wie es andere Kinder und Jugendliche tun.
- Daher viele Wohngruppen nicht auf dem Heimgelände, sondern in den Stadtteilen, in denen Kinder und Familien leben.
- Die Gruppengröße (maximal 9 Kinder/Jugendliche) und Zahl der Pädagogen richtet sich nach pädagogischen Erfordernissen und räumlichen Möglichkeiten



Heimerziehung

5-Tages-Wohngruppe

- Betreuung und Übernachtung in der Gruppe von Montagmorgen bis Freitagabend,
- Familienarbeit
- tendenzielle Zeitbegrenzung auf ein bis zwei Schuljahre.
- Teilung der Erziehungsverantwortung mit den Familien, Erhalt/Förderung familiärer Ressourcen
- Regelmäßige Erfahrung der Realität in der Familie am Wochenende und einem Teil der Ferien

(Quelle: Partnerschaftliche Erziehungshilfe)



Betreute Jugendwohngruppen

- Zielgruppe sind Jugendliche, die aufgrund ihrer individuellen Problemlage aus ihrem familiären System herausgefallen sind
- Wohnform in einem pädagogisch strukturierten Alltag
- Ziel v.a.: die teilnehmenden Jugendlichen auf die Selbstständigkeit vorzubereiten
- Indikationen u.a.:
 - Probleme in der Alltagsbewältigung
 - Verhaltensauffälligkeiten bzw. -störungen, aber noch vorhandene Beeinflussbarkeit bei sonst eskalierender Problematik
 - Entwicklungsstörungen im Tätigkeits- und Leistungsbereich
 - soziale Störungen (u.a. massiv gestörte Eltern-Kind-Beziehung, Schulabsentismus, Vandalismus, kriminelle Gefährdung, radikale Tendenzen)
 - Minderjährige, die aus negativen und gefährdenden Peergroups herausgelöst werden müssen

Mutter-Kind-Einrichtungen

- „Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.“ (§ 19 SGB VIII)
- Stationäre wie teilstationäre und ambulante Angebote
- I.d.R. wird eine Wohnung gestellt. Betreuung durch Fachkräfte
- Z.T. besondere Schwerpunkte wie minderjährige Mütter oder Eltern mit Suchtproblemen
- Unterschiedlich enges Maß an Betreuung
- In familiengerichtlichen Verfahren oft Auflage (minderes Mittel)
- Auch Angebote für Familien

Annastift:

<https://skf-trier.de/index.php/direkt-zu/annastift.html>

Ergänzende Maßnahmen

- Frühe Hilfen
- Frühförderung
- Afl-Maßnahmen
- Ergänzende Tagesbetreuung

- Jugendamt ist entweder in Kooperation oder gar nicht Träger der o.g. Leistungen
- Aber: es handelt sich um Maßnahmen, die in Abstimmung mit Maßnahmen des Jugendamts erfolgen/erfolgen können. Ggf. auch als Auflage des Familiengerichts

Personalentwicklung Jugendämter

13. Allgemeiner Sozialer Dienst				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002/2006	2016	2018
		Stand	Stand	Stand
13.1	Personalressourcen im ASD			
13.1.1	Anzahl des Personals	9.532 2006	15.880 2016	17.183 2018
13.1.2	Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ)	7.585 2006	13.996 2016	15.098 2018
13.1.3	Zahl der Minderjährigen in der Bevölkerung pro 1 VZÄ	1.878 : 1 2006	962 : 1 2016	901 : 1 2018

20.12.2024 – Akteure im Kinderschutz



INVEO
Care
Psychosoziale Versorgung

Quellen

- https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2016/8._gemeinsamer_Kinderschutztag_Gueltstein/Kiefl_Reich_Praes_Stggt_Kischutzbogen_PP_2016-03-07.pdf
- https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf